

# **Satzung des Windhundrenn – und Coursingverein Saar Pfalz e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Windhundrenn – und Coursingverein Saar Pfalz e.V.“ ( WRCV e.V.)

Sitz des Vereins ist Landstuhl. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Verein wurde am 04. Mai 1975 gegründet und ist gemäß BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nummer VR 10474 eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Windhundrenn – und Coursingverein Saar Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und widmet sich der Jugendarbeit.  
Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Windhundfreunde mit dem Ziel, die Verbreitung und die Zucht des Windhundes in allen seinen Rassen zu fördern, insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundsports wie z.B. Training, Durchführung von Rennen, Coursings und Zuchtschauen. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem auch die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht der Windhunde, die Werbung für alle Windhundrassen, die Bekämpfung in jeder Form des kommerziellen Hundehandels sowie des kommerziellen Hunderennens, die Förderung des Tierschutzgedankens und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Windhundzucht – und Rennverband e.V. (DWZRV ) Er erkennt in dessen Satzungen erlassene Ordnungen an, soweit sie die Rechtsfähigkeit des WRCV e.V. nicht beeinträchtigen.
3. Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundrennveranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale ( FCI ), dem Verband für das Deutsche Hundewesen ( VDH ) und dem DWZRV oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Vollmitgliedschaft und die Anschlussmitgliedschaft im WRCV können grundsätzlich nur von den Vollmitgliedern und den Anschlussmitgliedern des DWZRV erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des WRCV nach Rücksprache mit dem Vorstand des DWZRV.
2. Die Anschlussmitgliedschaft im WRCV kann nur von Personen erworben werden, die mit gleichem Stimmrecht, aber verminderter Beitragspflicht ( ohne einmalige Aufnahmegebühr )

in Hausgemeinschaft mit einem Vollmitglied wohnen. Sie haben Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Anerkennung für hervorragende Dienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Stimmrecht.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch einen an den Vorstand gerichteten Antrag. Sie Aufnahme kann vom Vorstand mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats ab Zugang des abgelehnten Bescheides Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.  
Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie Trainingsgeld werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich festgelegt. Ausnahmen und Befreiungen bedürfen eines ebensolchen Beschlusses.  
Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall zum 1. Januar, spätestens jedoch zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei weiterem Verzug ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste, dem Austritt.
  - 5.1. Der Austritt, ist zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief sechs Wochen vor Quartalsende zu erklären.
  - 5.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 5.3. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder Vereinsinteressen verstößt, sich grob unsportlich verhält, die Grundsätze des Tierschutzes erheblich verletzt oder sonst dem Verein erheblichen Schaden zugefügt hat, vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.
  - 5.4. Legt das auszuschließende Mitglied Berufung ein, so hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Nach Sachlage kann die Beendigung einer Vollmitgliedschaft die dazugehörige Anschlussmitgliedschaft gleichfalls zur Folge haben. Dies ist bereits im Beschluss des Vorstands festzulegen und kann ebenfalls Gegenstand einer – wenn auch nicht selbständigen – Berufung sein.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten. ( §26.1 BGB )
2. Der Vorstand besteht aus 

dem/der	1. Vorsitzenden
dem/der	2. Vorsitzenden
dem/der	Schriftführer/in
dem/der	Rennleiter/in
dem/der	Coursingleiter/in
dem/der	Jugendleiter/in
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Verhinderung der Vertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss.

4.1 Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:

Planung und Durchführung von Windhundzuchtschauen, Rennen, Coursings,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

Beschlussfassung von Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

Ernennung von Ausschüssen.

Verleihung von Auszeichnungen.

Ausarbeitung von Geschäftsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

4.2 Der Vorstand kann, ohne die Mitgliederversammlung zu fragen, bei Anschaffungen über einen Betrag von 2.500,00 € verfügen. Die spezifischen Aufgaben der einzelnen Ressorts bleiben unberührt. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Alle Bankgeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.3 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes verlängert werden.

4.4 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören notwendige Angleichungen an die DWZRV-Satzung und die Erfüllung von Auflagen des Registergerichts.

4.5 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der späteren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

4.6 Mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder können sich mit dem Begehren an den Ehrenrat wenden, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aus vermutetem wichtigen Grund zu widerrufen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Mit antragsberechtigt sind auch Mitglieder des Vorstandes, nicht jedoch Mitglieder des Ehrenrates.

## **§5 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Vertrauliche Mitteilungen über persönliche Verhältnisse eines Mitgliedes hat der Ehrenrat für sich zu behalten. Der Beschluss des Ehrenrats wird den Beteiligten und dem Vorstand bekannt gegeben sowie der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen. Für den Fall der Verhinderung eines Ehrenratsmitglieds sind 2 Vertreter in Reihenfolge zu wählen. Diese treten an die Stelle eines Ehrenratsmitglieds, das wegen Befangenheit ausgeschlossen ist. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden, der rechtskundig sein sollte. Der Ehrenrat überprüft einmal jährlich die Kasse.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem bezeichneten Termin unter Nennung des Gegenstandes ( der wesentlichen Punkte ) schriftlich zu laden, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert, insbesondere wenn der Vorstand eine Versammlung für notwendig erachtet, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen wünschen, ferner mindestens einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres. Diese Jahresversammlung soll beinhalten:

- Verlesung der Tagesordnung
- eine kurze Bilanz ( Aktivitäten, Geschäftsberichte etc. )
- Anträge von Mitgliedern, die 21 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen
- Ankündigung von Ereignissen, die den Verein betreffen ( Leistungen einzelner Mitglieder auf Ausstellungen, Rennen, Coursings, Zuchterfolge, Termine, empfehlenswerte Veranstaltungen des DWZRV etc. )
- Verschiedenes

Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen vor Ablauf der Amtszeit. Diese Versammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Neuwahl des Ehrenrats ( bei Unstimmigkeiten zwischen altem und neuem Schatzmeister ist der Ehrenrat zuständig )
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Geschäftsordnung und sonstige Anträge
- Verschiedenes

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig. Jeder stimmberechtigte Anwesende kann höchstens zwei Vollmachten übertragen bekommen. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Versammlung zuzuleiten. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung sind die beiden Unterzeichnenden, der/die Protokollführer/in sowie ein Vorstandsmitglied, verantwortlich.

## **§7 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die „Initiative Windhundhilfe e.V.“ mit Sitz in Forchenrainstraße 31/2, 70830 Gerlingen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte ( hier: gemeinnützige ) Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Eine Abänderung des Anfallberechtigten ist mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder möglich sofern unter Beachtung der Vorschriften zu „SteuerbegünstigtenZwecken“ der Abgabeordnung die steuerbegünstigte Mittelverwendung gewährleistet ist. Das Finanzamt ist vorab zu hören.

**§8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Landstuhl

Erdesbach, : 28.09.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Wilhelm', written in a cursive style.

Werner Wilhelm, 1. Vorsitzender